



Pflichtdarlehen Reglement

Stand, 10. Dezember 2019



Gestützt auf die Artikel 19 der Statuten der Baugenossenschaft für neuzeitliches Wohnen (bgnzwo) erlässt der Vorstand der bgnzwo das folgende Reglement.

1. Zweck

Das Pflichtdarlehen dient der Mitfinanzierung der Baugenossenschaft nach sozialen Komponenten.

2. Pflichtdarlehen

Das Pflichtdarlehen richtet sich nach den Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten und wird auf 3% von diesen festgelegt. Gemäss Artikel 19 Absatz 3 der Statuten wird das Pflichtdarlehen nicht verzinst.

Auf begründetes Gesuch und unter Beilage der Steuerrechnung aller am Mietvertrag beteiligten Personen kann das Pflichtdarlehen gemäss der Tabelle reduziert oder erlassen werden:

Steuerbares Einkommen bis	Fr. 60'000.--	0%
über	Fr. 60'000.--	1%
über	Fr. 75'000.--	2%
über	Fr. 90'000.--	3%

Steuerbares Vermögen bis	Fr. 50'000.--	0%
Steuerbares Vermögen über	Fr. 50'000.--	3%

3. Einzahlung von Pflichtdarlehen

Die Zahlung des Pflichtdarlehens ist mit dem Wohnungsbezug fällig. Ratenzahlung ist nicht vorgesehen.

4. Periodizität der Anpassung an das steuerbare Einkommen

Genossenschafterinnen und Genossenschafter, denen auf Grund ihrer Steuerrechnung eine Reduktion des Pflichtdarlehens gewährt wurde, haben jeweils nach 3 Jahren die Berechtigung dieser Reduktion erneut mit ihrer Steuerrechnung zu belegen. Zeitpunkt der Anpassung ist der Folgemonat nach 3 Jahren. Fälligkeit innert 60 Tagen. Daraus können je nach Veränderung Anpassungen nach oben oder unten erfolgen.

Der Anspruch der Reduktion erlischt, wenn nach einer schriftlichen Mahnung die Berechtigung nicht belegt wird.

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement Pflichtdarlehen vom 15. April 2005 und ist an der Vorstandssitzung vom 10. Dezember 2019 in Kraft gesetzt worden.